

1967 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 24. Jänner 1979 über ein Bundesgesetz betreffend die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Personengruppen bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften (Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1968, des Opferfürsorgegesetzes, des Kriegsopfer-versorgungsgesetzes 1957 und des Heeresversorgungsgesetzes)

Nach der derzeitigen Rechtslage zählen die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach dem Opferfürsorgegesetz sowie die Empfänger einer Beschädigtenrente, Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz zu den bevorzugt zu berücksichtigenden Personen bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll in Hinkunft auch den begünstigten Invaliden im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 ein Vorzugsrecht zugesstanden werden. Weiters sollen die bisher nicht vorzugsberechtigten Empfänger einer Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach dem Opferfürsorgegesetz ein Vorzugsrecht erhalten wie es für Empfänger einer Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz bereits jetzt besteht. Gleichzeitig sollen die bisher in mehreren Gesetzen verstreuten Bestimmungen über diese Vorzugsrechte einheitlich im Tabakmonopolgesetz 1968 geregelt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 24. Jänner 1979 über ein Bundesgesetz betreffend die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Personengruppen bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften (Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1968, des Opferfürsorgegesetzes, des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 und des Heeresversorgungsgesetzes), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 01 30

S c h m ö l z  
Berichterstatter

www.parlament.gv.at

S c h i c k e l g r u b e r  
Obmann